

CHECKLISTE für die gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung im Ausland II (Schweiz, Slowakei¹, Ungarn²)

1. Schweiz - Voraussetzungen³

(Unbefristete) Genehmigung gemäß Art. 12ff des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6.10.1989 idF vom 24.6.2003 („AVG“) durch das kantonale Arbeitsamt bei

- gewerbsmäßiger (bei Gewinnerzielungsabsicht oder bei jährlichem Umsatz von mindestens CHR 100.000,- [ca. EUR 64.100,-]) und regelmäßiger (mehr als 10 Überlassungsverträge bzgl. ununterbrochenen Einsatz von Arbeitskräften mit Beschäftigten innerhalb von 12 Monaten) Arbeitskräfteüberlassung;
- Eintragung im Schweizerischen Handelsregister (GmbH, AG, Einzelunternehmer, [auch ausländische] Zweigniederlassungen, etc.);
- Verfügen über ein zweckmäßiges Geschäftslokal;
- Ausübung keines anderen Gewerbes, welches die Interessen von Arbeitskräften oder Beschäftigten gefährden könnte;
- verantwortlicher Leitung des Überlassers durch Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung⁴;
- Gewähr für eine fachgerechte Überlassertätigkeit (mehrjährige Berufserfahrung bspw. in der Arbeitskräfteüberlassung, in der Unternehmensberatung oder im Personalwesen);
- Vorliegen eines guten Leumundes (Unbescholtenheit)
- Leistung einer Kautions (in Form einer Bürgschaft, Garantieerklärung, etc.) zur Sicherung von Lohnansprüchen (gemäß Art. 6 Gebührenverordnung) in Höhe von CHF 50.000,- (ca. EUR 32.050,-) pro Überlasser (d.h. die Zweigniederlassung eines Überlassers wird als eigener Überlasser behandelt) max. CHF 1.000.000,- (ca. EUR 641.100,-).
- Entrichten einer Bewilligungsgebühr gemäß Gebührenverordnung zum AVG
 - CHF 700,- (ca. EUR 450,-) bis CHF 1.500,- (ca. EUR 960,-) nach dem Aufwand der Behörde (CHF 200,- [ca. EUR 130,-] bis CHF 800,- [ca. EUR 510,-] bei Änderung der Bewilligung)

Bei einer Arbeitskräfteüberlassung von der Schweiz ins Ausland ist neben der Bewilligung des kantonalen Arbeitsamtes zusätzlich eine Bewilligung der Eidgenössischen Arbeitsmarktbehörde („seco“) erforderlich. Die Arbeitskräfteüberlassung vom Ausland in die Schweiz ist nur dann gestattet, wenn in der Schweiz von keinem inländischen Überlasser entsprechende Arbeitskräfte angeboten werden (Art. 12 AVG iVm Art. 30 AVV).

2. Slowakei - Voraussetzungen:

Genehmigung gemäß §§ 29ff des Gesetzes über die Beschäftigungsdienste und über die Änderung und Ergänzung einiger anderer Gesetze vom 4.12.2003 („BeschäftigungsG“) durch die Zentralstelle für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie (für maximal 5 Jahre, wobei die Geltungsdauer verlängert werden kann) bei

- abgeschlossener Mittelschulbildung (durch Maturazeugnis);
- Unbescholtenheit (durch Vorlage eines Strafregisterauszuges, der nicht älter als 3 Monate sein darf);
- dauerndem Aufenthalt auf dem Gebiet der Slowakischen Republik⁵;
- Vorlage eines Tätigkeitsplanes hinsichtlich der Arbeitskräfteüberlassung einschließlich einer Kalkulation der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben;
- Vorlage eines Mietvertrages oder eines Nachweises über im Eigentum stehende Räumlichkeiten (für die Arbeitskräfteüberlassung);
- Nachweis über die erforderliche materielle Ausstattung zur Arbeitskräfteüberlassung;
- Angabe des Mitarbeiterstabes;
- Vorlage eines Planes, mit welchen Arbeitnehmern die Arbeitskräfteüberlassung durchgeführt werden soll;
- Antragsgebühr gemäß dem Verwaltungsgebührengesetz (Posten 150a der Anlage)
 - Ausgabe einer Arbeitskräfteüberlassungsgenehmigung
 - für natürliche Personen SKK 1.500,- (ca. EUR 38,-)
 - für juristische Personen SKK 3.000,- (ca. EUR 76,-)
 - Verlängerung einer Arbeitskräfteüberlassungsgenehmigung
 - für natürliche Personen SKK 750,- (ca. EUR 19,-)
 - für juristische Personen SKK 1.500,- (ca. EUR 38,-)
 - Änderung der Arbeitskräfteüberlassungsgenehmigung
 - für natürliche Personen SKK 750,- (ca. EUR 19,-)
 - für juristische Personen SKK 1.500,- (ca. EUR 38,-)

Bei juristischen Personen müssen die Voraussetzungen der Mittelschulbildung und der Unbescholtenheit durch die Person erfüllt werden, die im Namen der Gesellschaft handelt. Zur Arbeitskräfteüberlassung ist für ausländische juristische Personen zumindest die Errichtung einer Zweigniederlassung erforderlich. Natürliche Personen benötigen dagegen für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung einen dauernden Aufenthalt in der Slowakischen Republik.

3. Ungarn - Voraussetzungen (Grundzüge⁶)

Registrierung gemäß § 193d des ungarischen Gesetzes Nr. XXII/1992 über das Arbeitsgesetzbuch durch das zuständige Arbeitsamt (für jeweils 1 Jahr) bei

- Eintragung einer ungarischen Wirtschaftsgesellschaft (Kapitalgesellschaft) oder Genossenschaft im ungarischen Firmenbuch;
- Bestätigung der fachlichen Qualifikation;
- Verfügen über ein Büro, das zur ordentlichen Ausübung der Arbeitskräfteüberlassung notwendig ist (d.i. der eingetragene Firmensitz);
- Hinterlegung einer Kautions in Höhe von HUF 1.000.000,- (ca. EUR 4.056,-);
- jährlicher Meldung an das Arbeitsamt über die Tätigkeit der Arbeitskräfteüberlassung.

BRUCKMÜLLER • ZEITLER
RECHTSANWÄLTE

Verfasser: **Rechtsanwalt Dr. Georg Bruckmüller**
Vertrauensanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser
im Namen der Bruckmüller Zeitler Rechtsanwälte GmbH
Kontakt: www.bzp.at

Stand: Oktober 2005

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Allgemeinen Fachgruppe OÖ des Gewerbes, Berufsgruppe Arbeitskräfteüberlasser, zulässig.

Anmerkungen:

¹ Die Checkliste Slowakei wurde auf Basis der nur in slowakischer Sprache verfügbaren gesetzlichen Grundlagen erstellt.

² Die Checkliste Ungarn wurde auf Basis der in deutscher Sprache verfügbaren Unterlagen erstellt. Eine exakte Beurteilung bedarf der Heranziehung sämtlicher Grundlagen, die teilweise nur in ungarischer Sprache verfügbar sind.

³ Der Personalverleih ist nur bei Temporärarbeit (Arbeitsvertrag mit Überlasser ist auf einzelnen Einsatz beschränkt) und bei Leiharbeit (Dauer des Arbeitsvertrages ist von einzelnen Einsätzen unabhängig) bewilligungspflichtig, nicht aber bei gelegentlichem und ausnahmsweisen Überlassen von Arbeitskräften (bspw. Montage).

⁴ Nach Anhang I Art. 6 des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit erhält ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und mit einem Arbeitgeber in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis (AV) abschließt, eine Aufenthaltserlaubnis (AE) von bestimmter Dauer:

AV: mind. 1 Jahr > AE: mind. 5 Jahre;

AV: mind. 3 Monate > AE: für Dauer des AV;

AV: bis 3 Monate > keine AE erforderlich.

Nach Anhang I Art. 12 erhält ein Selbständiger, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist und der sich zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz niederlassen will, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens 5 Jahren. Österreichische Staatsangehörige erhalten nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemäßen Aufenthalt von 5 Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung (<http://www.admin.ch/cp/d/1997Jul2.195314.8021@idz.bfi.admin.ch.html>).

⁵ EU-Bürger erhalten nach §§ 45a iVm 46 des slowakischen Ausländeraufenthaltsgesetzes eine Genehmigung zum dauernden Aufenthalt, wenn sie sich unter Vorlage des Reisepasses und einer Unterkunft (Wohnungs-) Bestätigung bei der örtlichen Polizeidienststelle melden. Diese Genehmigung zum dauernden Aufenthalt wird zunächst auf 5 Jahre, bei anschließender Verlängerung auf eine Dauer von 10 Jahren ab Verlängerung ausgestellt.

⁶ für nähere Details siehe die Regierungsverordnung Nr. 118/2001; Kontakt des österreichischen Handelsdelegierten in Budapest: Dr. Peter Rejtö, Délibáb u. 21, H-1062 Budapest, Tel. +36 1 461 5040, Fax +36 1 351 1204